

321 E/1-1.227
(Geschäftsnummer)



Amtsgericht Cottbus

Beschluss

Geschäftsverteilung der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Cottbus

gültig ab 01.01.2021

A. Allgemeine grundsätzliche Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

I. Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Cottbus ist örtlich zuständig für:

1. den Landgerichtsbezirk Cottbus
 - a) in Umweltstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten
 - b) in Wirtschaftsstraf- und Bußgeldsachen
 - c) in Landwirtschaftssachen
 - d) in Partnerschaftsregistersachen
 - e) in Handelsregistersachen
 - f) in Vereinsregistersachen
 - g) in Verfahren nach dem Insolvenzrecht
2. den Amtsgerichtsbezirk Cottbus

Die örtliche Zuständigkeit der Zweigstelle Guben ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Zweigstellenverordnung

II. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmung

1.
Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Rechtsgebieten.
2.
Soweit Rechtsgebiete weiter aufgeteilt werden, wird, soweit nicht eine Verteilung nach Endziffern erfolgt, der zuständige Richter nach den Anfangsbuchstabe des Nachnamens

bzw. der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners, Beschuldigten, Betroffenen oder Angeklagten bestimmt.

Besteht der Nachname bzw. die Bezeichnung aus mehreren Wörtern, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des (ersten) Hauptwortes. Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden, Adelsbezeichnungen und ähnliches bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Schulte-Höffken	= Sch
Graf von Landsberg	= L
von Dewitz	= D
zur Oven	= O
Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft	= N
Wohnungsbaugesellschaft Dr. Egon Schmidt GmbH	= W
Ortskrankenkasse Cottbus	= O
Cottbuser Ortskrankenkasse	= C

Soweit nicht anderweitig im Besonderen Teil der Geschäftsverteilung geregelt, werden Verfahren, in denen der Nachname oder die Bezeichnung unbekannt sind, es sich also um eine unbekannte bzw. nicht identifizierte natürliche oder juristische Person handelt, unter dem Buchstaben „P“ eingetragen und bearbeitet.

Beginnt die Firmenbezeichnung mit einer Zahl, so ist der erste Buchstabe der ausgeschriebenen Zahl maßgeblich.

Bei vietnamesischen Namen (Vor-, Zwischen- und Familiennamen) gilt der 1. Buchstabe des Familiennamens. Ist nicht erkennbar, welcher Name der Familienname ist, so gilt der letzte Name.

Zivilprozesssachen gegen den Fiskus sind von denjenigen Abteilungen zu bearbeiten, die für das Bestimmungswort der jeweiligen Behörde, Körperschaft oder Anstalt zuständig sind. So richtet sich die Zuständigkeit bei Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland nach „Bundesrepublik“, das Land Brandenburg nach „Land“, die Stadt Cottbus nach „Stadt“.

Bei einer gesetzlichen Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name der Vertretenen, bei Verfahren gegen eine Insolvenzmasse der Name des Schuldners, bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker der Name des Erblassers, bei angeordneter Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung der Name des Erblassers entscheidend. Bei Entscheidungen über Kindschafts- und Abstammungssachen ist der Name des Kindes maßgebend. Hat das Kind noch keinen Familiennamen, entscheidet der Name der Kindesmutter. Bei Änderungsentscheidungen zum Versorgungsausgleich ist der Ehepartner zum Zeitpunkt der Scheidung maßgebend.

Alle Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen, sind von den für die Hauptsache zuständigen ordentlichen Zivilprozessabteilungen zu bearbeiten.

Bei mehreren Angeklagten in Jugendsachen ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des jüngsten Angeklagten maßgeblich.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits-, Vollstreckungsabwehr- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Bei Einzelkaufleuten wird der zuständige Richter durch den Familiennamen des Geschäftsinhabers bestimmt.

Handelt es sich bei dem Familiennamen um einen Doppelnamen, so ist in Familien- und Vormundschaftssachen der gemeinsame Familienname, im Übrigen der erstgenannte Name maßgebend.

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, Angeklagten usw. ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle er genannt wird. Wird neben dem Beklagten eine Versicherung oder ein Versorgungsträger mitverklagt, so bleibt deren Name außer Betracht.

Alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden von dem Familienrichter bearbeitet, bei dem die erste Familiensache eingegangen ist und noch anhängig ist. Kindschaftssachen betreffend Kinder derselben Mutter werden - unabhängig vom Nachnamen der Kinder - ebenfalls von dem Familienrichter bearbeitet, bei dem die erste Kindschaftssache eingegangen und noch anhängig ist. In Adoptionsverfahren ist der Name des Anzunehmenden maßgebend.

Die Zuständigkeit für Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO), die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels des Amtsgerichts Cottbus oder einer notariellen Urkunde verfolgen, entspricht der Zuständigkeit für den Erlass des zu beseitigenden Titels.

Für Vollstreckbarkeitserklärungen nach § 796 a Abs. 1, 796 b ZPO sowie für alle gesetzlich dem Prozessgericht als Vollstreckungsorgan zugewiesenen Entscheidungen, denen kein Erkenntnisverfahren bei dem Amtsgericht Cottbus vorausgegangen ist, ist d. Richter/in zuständig, d. für die Entscheidung bei gerichtlicher Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig gewesen wäre.

Alle gesetzlich dem Prozessgericht als Vollstreckungsorgan zugewiesenen Entscheidungen, denen ein Erkenntnisverfahren bei dem Amtsgericht Cottbus vorausgegangen ist, sind von den für die Hauptsache zuständigen ordentlichen Zivilprozessabteilungen zu bearbeiten.

Fixierungsentscheidungen nach § 91 Abs. 2 BbgJVollzG trifft in den Fällen des Vollzugs der U-Haft (§§ 112, 112a, 113, 126a, 127b, 230 Abs. 2 StPO), wenn das Hauptsacheverfahren vor dem Amtsgericht Cottbus bereits anhängig ist, d. jeweils für das Hauptsacheverfahren zuständige Richter*in.

Zu den „Strafsachen“ zählen auch Verfahren nach §§ 422 und 434 StPO, ferner solche nach §§ 435 und 436 StPO, in welchen in der Sache ein Hauptverfahren anhängig war.

3.

Hat ein Richter mit der Bearbeitung einer Sache (Terminierung, Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens, Zustellung einer Anklage) begonnen, so ist die Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr zulässig, auch wenn sich später herausstellt, dass der andere Richter für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit des anderen Richters begründet würde.

In Zivil- und Familiensachen ist eine Abgabe an den zuständigen Richter auch dann noch möglich, wenn ein anderer als der Abteilungsrichter terminiert oder eine vergleichbare Anordnung getroffen hat. Der Abteilungsrichter wird erst durch eigene richterliche Handlungen gebunden.

In Strafsachen ist eine Abgabe bis zur Eröffnung möglich, wenn nicht der zuständige Abteilungsrichter die vorbereitende Verfügung getroffen hat. Eine Abgabe an das Jugendgericht (§ 33 JGG) ist jederzeit möglich.

Handelt es sich bei der vorzunehmenden richterlichen Bearbeitung um eine Abgabe i. S. v. §§ 696, 700 ZPO an ein anderes Gericht, so ist sie von dem Richter vorzunehmen, bei dem die Sache eingetragen worden ist, auch wenn er nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist.

Richterliche Entscheidungen in Mahnsachen werden durch den jeweils zuständigen Zivilrichter getroffen.

Nur bei Auflösung einer Abteilung geht der Bestand der Verfahren auf den neuen Dezernenten über, im Übrigen lediglich die neu eingehenden Verfahren.

4.

An der Hauptstelle Cottbus werden Rechtshilfesachen außer in Zivil- und Strafsachen von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter bearbeitet.

An der Zweigstelle Guben werden Rechtshilfesachen von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter bearbeitet.

5.

Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet - vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium - der Direktor des Amtsgerichts in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidiums.

Lehnt der Richter der Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so legt er die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Direktor des Amtsgerichts vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung, ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Abteilungsrichter zulässig.

6.

Die personelle Zuständigkeit (gesetzlicher Richter*in) im Falle einer Zurückverweisung an eine andere Abteilung gemäß § 354 Abs. II oder 210 III StPO - auch in Verbindung mit § 46 OWiG – richtet sich nach den Abteilungsnummer derjenigen Strafabteilungen, denen bereits Richter*innen zugeordnet sind. Zuständig für die Bearbeitung der zurückverwiesenen Sache ist d. Richter*in, d. für die Bearbeitung nächst höheren, auf die zurückverwiesene Sache folgende Abteilungsnummer für Strafverfahren, (ohne Ermittlungsverfahren), zuständig ist, wobei OWi-Verfahren dazugehören. Dabei bleibt d. Bearbeiter*in der zurückverwiesenen Sache unberücksichtigt.

Die Bearbeitung der zurückverwiesenen Sache durch d. gemäß Abs. 1 zuständige*n Richter*in erfolgt unter

- Abt. 76 für zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Abt. 77 für zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen/Erwachsene
- Abt. 80 für zurückverwiesenen Jugendschöffensachen
- Abt. 81 für zurückverwiesenen Jugendeinzelrichtersachen
- Abt. 85 für zurückverwiesenen Schöffensachen/Erwachsene (erweitertes Schöffengericht)
- Abt. 94 für zurückverwiesenen Schöffensachen/Erwachsene

Für die Zweigstelle Guben gilt: Es ist zuständig der zweite Vertreter des betroffenen Abteilungsrichters.

7.

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum 1., 2. usw. Vertreter des verhinderten Richters bestimmt ist. Sind in einer Fachabteilung (Strafabteilung ohne Ordnungswidrigkeiten, Familienabteilung, Zivilabteilung ohne Nebengebiete, Betreuungsabteilung) des Gerichts über die geschäftsplanmäßig bestimmten

Vertreter hinaus weitere Richter tätig und lässt sich ein geschäftsplanmäßiger Vertreter nicht finden, vertreten sich die der Abteilung zugehörigen Richter in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglich zuständigen Richters. Lässt sich auch auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglich zuständigen Richters. Als abteilungszugehörig gilt ein Richter dann nicht, wenn er erkennbar in nur geringem Umfang seiner Tätigkeit mit Geschäften der Abteilung befasst ist.

8.

Beim Amtsgericht Cottbus ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für die während der Bereitschaftsdienstzeiten eingehenden Sachen, die keinen Aufschub bis zum kommenden Dienstbeginn dulden. Für Sachen, deren Eingang vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit angekündigt wird, verbleibt es unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs bei der im allgemeinen Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeit.

8.1

Der Bereitschaftsdienst wird eingerichtet für folgende Zeiten:

a)

in den am Wochenende und an dienstfreien Tagen anfallenden Geschäften in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr;

b)

in den übrigen an den nicht dienstfreien Tagen anfallenden Geschäften in der Zeit von -montags, dienstags, mittwochs, donnerstags:

von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 15:30 bis 21:00 Uhr

-freitags: von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 14:00 bis 21:00 Uhr

8.2

Der jeweils für die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes zuständige Richter wird durch einen gesonderten Bereitschaftsdienstplan (kalendermäßige Einteilung der jeweils zuständigen Richterinnen und Richter) bestimmt.

Der Bereitschaftsdienst wird freitags ab 08:00 Uhr angetreten und dauert bis zum darauffolgenden Freitag 08:00 Uhr.

An der Durchführung des Bereitschaftsdienstes nehmen alle dem Gericht zugewiesenen Richterinnen und Richter mit Ausnahme derjenigen diejenigen Richterinnen und Richter, die schwerbehindert sind (§ 2 Abs. 2 SGB IX), teil.

Scheidet ein Richter aus dem Dienst beim Amtsgericht Cottbus aus und tritt ein neuer Richter den Dienst an, bevor der ausscheidende Richter seinen Bereitschaftsdienst abgeleistet hat, so tritt dieser unabhängig vom Anfangsbuchstaben seines Namens an die Stelle des ausgeschiedenen Richters. Scheidet ein Richter aus und treten zwei Richter ihren Dienst beim Amtsgericht Cottbus an, so tritt der ältere der beiden Richter an die Stelle des ausgeschiedenen Richters, der weitere Richter ist „Reserve“. Werden weitere Richter dem Amtsgericht zugewiesen, ohne Austausch, so sind diese Richter ebenfalls „Reserve“.

8.3

Im Gerichtsgebäude Thiemstraße 130 in Cottbus besteht für den Bereitschaftsdienststrichter Präsenzpflicht samstags sowie sonn- und feiertags von 10:00 bis 11:00 Uhr.

8.4

Der jeweils für die Wahrnehmung der Vertretung des Bereitschaftsdienststrichters zuständige Richter wird durch einen gesonderten Bereitschaftsdienstvertretungsplan (kalendermäßige Einteilung der jeweils zuständigen Richterinnen und Richter) bestimmt. Hat der zur

Vertretung zuständige Richter innerhalb der planmäßigen Vertretung genehmigten Urlaub, entfällt die Vertretung bereits einen Tag vor dem Beginn des genehmigten Urlaubs.

Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglich zuständigen Richters.

Der jeweilige Vertreter ist zuständig, wenn der jeweilige Bereitschaftsrichter verhindert oder aus dem Dienst ausgeschieden ist. Die Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst anfallenden Sachen hat Vorrang vor der Bearbeitung sonstiger Aufgaben.

An der Vertretung des Bereitschaftsdienstrichters nehmen alle dem Gericht zugewiesenen Richterinnen und Richter mit Ausnahme derjenigen diejenigen Richterinnen und Richter, die schwerbehindert sind (§ 2 Abs. 2 SGB IX), teil.

Ein Bereitschaftsdiensttausch ist nur möglich, wenn beide Richter eine schriftliche Erklärung vor der Bereitschaftsdienstwoche in der Verwaltung des Amtsgerichts Cottbus vorlegen.

8.5

Wer als zuständiger Bereitschaftsdienstrichter durch den dazu bestimmten Vertreter im Bereitschaftsdienst vertreten worden ist, übernimmt im selben Umfang den nächsten oder übernächsten regulären Bereitschaftsdienst des in Anspruch genommenen Vertreters. Die konkrete Übernahme ist der Verwaltung vor Beginn des übernommenen Dienstes anzuzeigen. Die Übernahmepflicht entfällt, wenn der Vertretungsfall aufgrund einer mindestens sechs Monate anhaltenden Erkrankung eingetreten ist.

8.6

Während des Bereitschaftsdienstes wird die Erreichbarkeit des diensthabenden Richters und der Protokollkraft durch überlassene dienstliche Mobilfunktelefone im Rahmen der technischen Möglichkeiten gewährleistet.

Das Mobilfunktelefon ist freitags bis 12:00 Uhr entweder in der Verwaltungsabteilung oder durch direkte Übergabe durch den Dienstvorgänger zu übernehmen. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, muss das Handy bis 10:00 Uhr im Vernehmungszimmer im Gerichtsgebäude Thiemstraße 130 übergeben werden. Sollte eine Übergabe in der vorgenannte Weise scheitern, ist die Verwaltungsabteilung hiervon zeitnah in Kenntnis zu setzen.

Das Mobilfunktelefon ist während der vorgenannten Bereitschaftsdienstzeiten betriebsbereit zu halten und bei sich zu führen, so dass ankommende Anrufe wahrgenommen werden können.

Sofern der Bereitschaftsdienst von einem Richter des Hauptgerichts an einen Richter der Zweigstelle übergeht, schaltet der abgebende Richter des Hauptgerichts freitags um 08:00 Uhr eine Rufumleitung auf das für den Bereitschaftsdienst genutzte Mobilfunktelefon der Zweigstelle und gibt das von ihm genutzte Mobilfunktelefon in der Verwaltung ab. Der in der Folgeweche übernehmende Richter des Hauptgerichts schaltet nach Übernahme des Mobilfunktelefons die Rufumleitung wieder aus.

8.7

Der Bereitschaftsdienstplan sowie der Bereitschaftsdienstvertretungsplan werden spätestens im September für das folgende Jahr erstellt. Bei der Erstellung des Bereitschaftsdienstplans wird beantragter oder bereits bewilligter Urlaub nicht berücksichtigt, da hinreichend Zeit für einen Tausch gegeben ist.

Die Bereitschaftsdienste für die Oster- und Weihnachtsfeiertage sollen im Losverfahren bestimmt werden, d. h. die Namen aller am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Richter werden auf separate Zettel geschrieben und in einen Lostopf getan. Das Präsidium lost dann den ersten Richter für die Osterfeiertrage und den zweiten für die Weihnachtsfeiertage aus.

Der Osterdienst beginnt mit Karfreitag und endet mit Ablauf des Ostermontags.

Der Weihnachtsdienst beginnt mit dem 24.12. und endet mit dem Ablauf des 26.12. Sollte der 24.12. in einem Jahr auf einen Mittwoch fallen, endet der Eildienst mit dem 28.12. Sollte der 24.12. auf einen Donnerstag fallen, endet der Eildienst mit dem 27.12. Sollte der 24.12. auf einen Samstag fallen, dann beginnt der Weihnachtseildienst am Samstag.

Die Richter, die Ostern bzw. Weihnachten Eildienst hatten, gelangen solange nicht in den Lostopf zurück, bis das letzte Los vergeben ist.

Parallel wird eine Liste geführt, der sich entnehmen lässt, welcher Richter wann Weihnachten bzw. Ostern Bereitschaftsdienst hatte.

Sollte ein für Ostern bzw. Weihnachten eingeteilter Richter seinen Bereitschaftsdienst nicht wahrnehmen können, wird er im Folgejahr zur selben Zeit für den Bereitschaftsdienst bestimmt und zwar ohne Losverfahren. Derjenige Richter, der für den verhinderten Richter während dieser Feiertrage Bereitschaftsdienst macht, wird dem Lostopf entnommen und der Richter, der zu diesen Feiertragen verhindert gewesen ist, hat zusätzlich den Bereitschaftsdienst für seinen Vertreter im kommenden Halbjahr zu übernehmen.

Der Richter, der für die Oster- bzw. Weihnachtsfeiertage gelost wurde, hat in dem jeweiligen Halbjahr keinen „regulären“ Bereitschaftsdienst.

8.8

Sitz des Bereitschaftsgerichtes an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen für das Amtsgericht Cottbus und die Zweigstelle Guben ist Cottbus.

8.9 (Ergänzungsdienst)

Für den Fall, dass ein Bereitschaftsrichter zur Erledigung der mutmaßlich anfallenden richterlichen Tätigkeiten nicht ausreicht (bspw. weil eine besondere Lage von Polizei, Bundespolizei oder ähnlichen Behörden dem Amtsgericht mitgeteilt wird, aus der zu schlussfolgern ist, dass zur rechtzeitigen Erledigung der Dienstgeschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Richters erforderlich sein wird), können weitere Bereitschaftsrichter zur Ergänzung bestimmt werden und zwar zunächst der Vertretungsbereitschaftsrichter und dann in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem ersten im Alphabet auf den 1. Bereitschaftsrichter folgenden Richter. Die Notwendigkeit des Ergänzungsdienstes stellt das Präsidium, in Eilfällen der Direktor, am Tage des Bereitschaftsdienstes bis spätestens 12:00 Uhr der 1. Bereitschaftsrichter fest. Der 1. Bereitschaftsrichter ist dann i. S. § 21h GVG Vertreter des Direktors.

Falls zwei Richter nicht ausreichen, werden vom Präsidium und in Eilfällen vom Direktor die Anzahl der erforderlichen Richter bestimmt. Stellt sich die Notwendigkeit erst am Tage des Bereitschaftsdienstes heraus, so bestimmt die Zahl der erforderlichen Richter der 1. Bereitschaftsrichter. Er ruft die gemäß obiger Einteilung in Frage kommenden Richter an. Wer zuerst erreicht wird und keinen unausweichlichen Verhinderungsgrund hat, ist zur Übernahme des ergänzenden Bereitschaftsdienstes verpflichtet.

9.

In Justizverwaltungsangelegenheiten der Bewerber für das Verwalteramt bei dem Insolvenzgericht Cottbus (Einzelakte 376 E/4) werden den Insolvenzrichtern wie folgt übertragen:

- Endziffern 0-4: Richter am Amtsgericht Pirsing
- Endziffern 5-9: Richterin am Amtsgericht Rachow.

Sie vertreten sich gegenseitig.

10.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 104 AktG obliegt dem für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Registerrichter.

11.

Bei Umwandlungsvorgängen ist derjenige Richter für die gesamte Bearbeitung des Umwandlungsvorganges zuständig, in dessen Zuständigkeit die übernehmende Gesellschaft liegt. Bei Umwandlungsvorgängen unter Beteiligung von Kapital- und Personengesellschaften und/oder Einzelkaufleuten obliegt die gesamte Bearbeitung dem für die Kapitalgesellschaft zuständigen Richter, unabhängig davon, ob es sich dabei um den übernehmenden oder den übertragenden Rechtsträger handelt.

12.

Im Falle der Befangenheit eines Richters sowie im Falle des gesetzlichen Ausschlusses eines Richters gilt für die an der Hauptstelle Cottbus tätigen Richter Folgendes:

Der 1. Vertreter des befangenen Richters wird originär zuständig, wobei die Sache in der Abteilung des befangenen Richters verbleibt. Sollte der 1. Vertreter ebenfalls befangen sein, wird der 2. Vertreter des ersten befangenen Richters für die Sache zuständig. Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglich zuständigen Richters.

Im Falle der Befangenheit eines Richters sowie im Falle des gesetzlichen Ausschlusses eines Richters gilt für die an der Zweigstelle Guben tätigen Richter Folgendes:

Der 2. Vertreter des befangenen Richters wird originär zuständig, wobei die Sache in der Abteilung des befangenen Richters verbleibt. Sollte dieser ebenfalls befangen sein, gilt für die weitere Zuständigkeit Nr. 7 Satz 2 - 4.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Höhr (95 %)

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Ablehnungsgesuche gegen Richter	
b)	Ausländische und inländische Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen	(Abt. 56)
c)	Ausländische und inländische Rechtshilfeersuchen in Strafsachen	(Abt. 71)
d)	Entscheidungen des Richters bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen in notariellen Urkunden	
e)	Einzelrichterstrafsachen N einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (nur Eingänge ab 1.5.2018)	(Abt. 74)
f)	Einzelrichterstrafsachen gegen Personen, deren Identität zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bzw. Antragstellung (beschleunigte Verfahren) ungeklärt ist einschließlich Bewährungsaufsicht (Endziffer 1-4).	(Abt. 88)
g)	Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegen Heranwachsende und Erwachsene nach §§ 417 ff. StPO soweit die Vorführung d. Angeschuldigten vor Gericht spätestens am auf die Festnahme folgenden Tag erfolgt und mit einem Antrag nach § 127 b StPO verbundenen ist.	(Abt. 95)
h)	2. Amtsrichter des erweiterten Schöffengerichts unter Vorsitz des RAG Merz (§ 29 Abs. 2 GVG)	(Abt. 72a)
i)	Wahrnehmung bereitschaftsrichterlicher Aufgaben im Stadion der Freundschaft, begrenzt auf alle erforderlichen Entscheidungen, die im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Spielausführung von solchen Heimspielen des FCE Energie Cottbus stehen, die von der Polizei als störanfällig oder bedingt störanfällig bezeichnet werden.	
j)	Hinterlegungssachen	(Abt. 60)
k)	Alle Sachen, die nach der Geschäftsverteilung nicht unterzubringen sind	

Bezüglich i) wird DAG Höhr zum Jugendrichter ernannt.

1. Vertreter: für a), d), k): Richter am Amtsgericht Küster
für h): **Richter am Amtsgericht Kapplinghaus**
für e), f), j): Richter am Amtsgericht Merz
für i): eingeteilter Bereitschaftsdienst
für b), c), g): jeweils ansonsten zuständige Abteilungsrichter*in
2. Vertreter: für a), k): Richter am Amtsgericht Merz
für e), f), h): Richterin am Amtsgericht Milewski
für b), c), g): entsprechend der Vertretungsregelung nach d. zuständigen Abteilungsrichter*in

2. Richterin am Amtsgericht Adam

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Sonstige Ermittlungssachen auch für die Zweigstelle Guben	(Abt. 70,250)
b)	Selbständige Einziehungsverfahren nach den §§ 435, 436 StPO auch für die Zweigstelle Guben (soweit kein gerichtliches Hauptverfahren anhängig war)	(Abt. 70, 250)
c)	Abschiebe- u. Zurückschiebehaftsachen gem. §§ 57, 62 AufenthG	(Abt. 92, 217)
d)	Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedsstaat zur Vollstreckung ausländische Geldsanktionen nach dem IRG auch für die Zweigstelle Guben	(Abt. 68)
e)	Richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz	(Abt.19,215)
f)	Freiheitsentziehungen nach dem FamFG, soweit nicht bereits anderweitig geregelt.	(Abt.19,215)
g)	Fixierungsentscheidungen in den Fällen des Strafvollzugs nach §§ 91 Abs. 2 BbgJVollzG und 84 Abs. 2 BbgSVVollzG	(Abt. 20)

Die Richterin am Amtsgericht Adam wird insoweit zur Jugendrichterin ernannt.

1. Vertreter: **Richterin am Amtsgericht Mette**
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Röttger

3. Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Einzelrichterstrafsachen S (ohne Sch und St) einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (soweit nicht anderweitig zugewiesen gem. Nr. 13 Lit. b)	(Abt. 75)
b)	Einzelrichterstrafsachen N einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (Eingänge bis 30.4.2018) (soweit nicht anderweitig zugewiesen gem. Nr. 10, Lit. b und Nr. 13 Lit. b)	(Abt. 74)
c)	Vorsitzende des Schöffengerichts im Falle der Zurückweisung gem. §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO	
d)	Jugendschöffensachen C, D, E, G, I, J, K, L, S, U, V, W, Y, Z einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte,	(Abt.100)

	Buchstaben F, I, J nur Eingänge bis 31.12.2015 Buchstaben D, E, V, W, Z nur Eingänge bis 31.05.2017	
e)	Jugendstrafsachen C, D, E, G, I, J, K, L, S, U, V, W, Y, Z einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte, Buchstaben F, I, J nur Eingänge bis 31.12.2015 Buchstaben D, E, V, W, Z nur Eingänge bis 31.05.2017	(Abt. 99)
f)	Vollstreckung in Jugendsachen C, D, E, G, I, J, K, L, S, U, V, W, Y, Z auch gegen durch den Abteilungsrichter Verurteilte, Buchstaben F, I, J nur Eingänge bis 31.12.2015 Buchstaben D, E, V, W, Z nur Eingänge bis 31.05.2017	(Abt.101)
g)	Geschäfte nach § 54 GVG	(Abt.100)
h)	Jugendstraf- und Jugendschöffensachen gegen Personen, deren Identität zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bzw. Antragstellung (beschleunigte Verfahren) ungeklärt ist einschließlich Bewährungsaufsicht (Endziffern 1-5).	(Abt. 89)

Die Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld wird zur Jugendrichterin ernannt.

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Milewski
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mette

Die Richterin am Amtsgericht Mette wird insoweit zur Jugendrichterin ernannt.

4. Richterin am Amtsgericht Eichberger

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Allgemeine Zivilsachen D, E, J, K, N, P, Sd-Sz ohne ST, W. Buchstaben Sd-Sz ohne ST und J nur Eingänge bis 29.2.2020.	(Abt. 43)
b)	Allgemeine Zivilsachen G, Eingänge bis 31.08.2016	(Abt. 43)
c)	Allgemeine Zivilsachen M,T (Eingänge jeweils ab 1.1.2019), I (Eingänge vom 1.1.2019 bis 31.12.2020).	(Abt. 43)
d)	Allgemeine Zivilsachen D, K, N, U, T, SI-Sz (ohne St), I, nur Neueingänge in den Kalenderwochen 12, 13, 18, 19, 24, 25, 30, 31 des Jahres 2015	(Abt. 43)
e)	Bestand der Abteilung 41 mit den Buchstaben D, E, I, J, K, M, N, P, Sd-Sz ohne ST, T, W	
f)	Streitigkeiten im Sinne des § 43 Nr. 1 bis 4 WEG alte Fassung in Verbindung mit § 46 WEG sowie § 43 Abs. 2 WEG neue Fassung (2020)	(Abt. 37)
g)	Bestand der Abteilung 45 soweit es Eingänge der Jahre 2014-2016 und die Buchstaben D, J, N, P, Sd-Sz ohne ST, W betrifft sowie alle Eingänge bis 30.7.2012 soweit nicht zuvor bereits anders verteilt	(Abt.45)
h)	Bestand der Abteilung 40 zum 28.2.2019 betreffend den Buchstaben H (Eingänge bis 31.12.2017) sowie die Buchstaben D, E, I, J, M, N, P, Sd-Sz ohne ST, T, W	(Abt. 43)
i)	Zwangsvollstreckungssachen F, M, N, Q, R, T, U, V, X, Y und Z	(Abt. 57)
j)	Zwangsvollstreckungssachen K, S und St, W	(Abt. 50)

1. Vertreter: Richterin Dr. Schuster
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Malek

5. Richterin am Amtsgericht Fellmann

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Unterbringungs- und Betreuungssachen der Betreuungsbehörden Forst und Spremberg	(Abt.22)
b)	Vormundschaftssachen im örtlichen Bereich der Abt. 22	
c)	Unterbringungssachen nach dem PsychKG der Abt. 22	
d)	Betreuungssachen der Betreuungsbehörde Cottbus-Land (Gemeinden: Stadt Drebkau, Neuhausen/Spree)	(Abt.32)
e)	Unterbringungssachen nach dem PsychKG der Abt. 32 (Gemeinden: Stadt Drebkau, Neuhausen/Spree)	

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Jentsch
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Kapplinghaus
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kirsch

6. Richterin am Amtsgericht Heinrich

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben H, L, Moo-Mz, P, U, V, W, X, Y	(Abt.97)
b)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F - Fli (Eingänge ab 1.6.2019)	(Abt.97)
c)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstaben­zuweisung in Familien­sachen	(Abt.97)
d)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Q (Eingänge ab 1.1.2021)	(Abt.97)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schuppenies
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Partzsch
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sahlmann

7. Richter am Amtsgericht Jentsch

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Unterbringungs- und Betreuungssachen Cottbus-Stadt mit den Endziffern 5-0	(Abt. 21)
b)	Unterbringungssachen nach dem PsychKG der Abt. 21 mit den Endziffern 5-0	
c)	AR-Sachen der Abt. 21	

d)	Betreuungssachen der Betreuungsbehörde Cottbus-Land (Gemeinden: Kolkwitz, Amt Burg)	(Abt. 33)
e)	Unterbringungssachen nach dem PsychKG der Abt. 33 (Gemeinden: Kolkwitz, Amt Burg)	
f)	Unterbringungs- und Betreuungssachen der auslaufenden Abt. 20	(Abt. 20)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Fellmann
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Kapplinghaus
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kirsch

8. Richter am Amtsgericht Kapplinghaus

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Einzelrichterstrafsachen I, J, L, M, U einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 73)
b)	Einzelrichterstrafsachen gegen Personen, deren Identität zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bzw. Antragstellung (beschleunigte Verfahren) ungeklärt ist einschließlich Bewährungsaufsicht (Endziffer 9-0).	(Abt. 88)
c)	Unterbringungs- und Betreuungssachen der Stadt Cottbus mit den Endziffern 1, 2, 3, 4	(Abt. 21)
d)	Unterbringungssachen nach dem PsychKG der Abt. 21 mit den Endziffern 1, 2, 3, 4	(Abt. 21)

1. Vertreter: zu a), b): DAG Höhr
zu c), d): Richterin am Amtsgericht Fellmann
2. Vertreter: zu a), b): **Richterin Pomarius**
zu c), d): Richter am Amtsgericht Jentsch
3. Vertreter: zu c), d): Richterin am Amtsgericht Kirsch

9. Richterin am Amtsgericht Kirsch (50 %) (s. auch Zuteilung für die Zweigstelle)

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Betreuungssachen der Betreuungsbehörde Cottbus-Land (Gemeinden: Peitz, Bärenbrück, Drachhausen, Drehnow, Maust, Neuendorf, Preilack, Turnow, Grötsch, Heinersbrück, Tauer)	(Abt. 46)
b)	Unterbringungssachen nach dem PsychKG der Abt. 46 (Gemeinden: Peitz, Bärenbrück, Drachhausen, Drehnow, Maust, Neuendorf, Preilack, Turnow, Grötsch, Heinersbrück, Tauer)	(Abt. 46)

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Jentsch
2. Vertreter: **Richterin am Amtsgericht Fellmann**
3. Vertreter: **Richter am Amtsgericht Kapplinghaus**

10. Richterin Kleinhans

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Einzelrichterstrafsachen St, T, V, W, X, Y einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (soweit nicht anderweitig zugewiesen gem. Nr. 14 Lit. b)	(Abt. 75)
b)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben B, Ku – Kz (Eingänge ab 1.1.2021)	(Abt. 51)
c)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG entsprechend der Buchstaben­zuweisung in Familien­sachen (Eingänge ab 1.1.2021)	(Abt. 51)

1. Vertreter: zu a): Richterin Pomarius
zu b) - c): Richterin am Amtsgericht Sahlmann
2. Vertreter: zu a) Richter am Amtsgericht Kapplinghaus
zu b) - c): Richterin am Amtsgericht Partzsch
3. Vertreter: zu b) - c): Richterin am Amtsgericht Schuppenies

11. Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtführender Richter) Küster

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Allgemeine Zivilsachen M (Eingänge bis 31.12.2018), G, O, Q, Sa-Sb, St, U, sowie C und V (jedoch nur, soweit bis zum 31.05.2014 terminiert oder bereits Beweis erhoben wurde oder Beweisbeschlüsse ergangen sind und Beweis bereits erhoben wird oder Verkündungstermin bestimmt ist, sowie D (Neueingänge vom 01.01.2016 bis 30.04.2016). Buchstaben Sa-Sb und St (Eingänge bis 31.12.2020).	(Abt. 38)
b)	Allgemeine Zivilsachen D, K, N, U, T, Sl-Sz (ohne St), I, nur Neueingänge in den Kalenderwochen 16, 22, 28, 34, 36, 39, 44, 45, 49 des Jahres 2015	(Abt. 38)
c)	Allgemeine Zivilsachen H (Eingänge ab 1.1.2019) und Buchstaben Sd-Sz ohne ST (Eingänge vom 1.3.2020 bis 31.12.2020)	(Abt. 38)
d)	Handelsregister A und B mit den Endziffern 2, 5, 6	
e)	Vereinsregister mit den Endziffern 2, 5, 6	
f)	Güterrechtsregister mit den Endziffern 2, 5, 6	
g)	Partnerschaftsregister mit den Endziffern 2, 5, 6	
h)	Genossenschaftsregister mit den Endziffern 0, 1, 2, 5, 6	
i)	Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in Zivilsachen	(Abt. 36)
j)	Bestand der Abteilung 45 soweit es Eingänge der Jahre 2014-2016 und die Buchstaben U, M, O und Q betrifft sowie alle Eingänge des Zeitraums 16.10.-31.12.2013 soweit nicht zuvor bereits anders verteilt.	(Abt. 45)
k)	Bestand der Abteilung 40 zum 28.2.2019 betreffend den Buchstaben H (Eingänge ab 1.1.2018) sowie die Buchstaben O, Q, U	(Abt. 38)
l)	Bestand der Abteilung 41 mit den Buchstaben G, O, Q, Sa-Sb, St, U	
m)	Grundbuchsachen	

1. Vertreter: für a) - l): Richterin am Amtsgericht Malek
für m) DAG Höhr
2. Vertreter: für a) - c), i) - m): Richterin Dr. Schuster
für d) bis h): Richter am Amtsgericht Pirsing

12. Richterin am Amtsgericht Malek

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Allgemeine Zivilsachen C, F, L, R, V (bezüglich C und V jedoch nur, soweit nicht bis zum 31.05.2014 terminiert oder bereits Beweis erhoben wurde oder Beweisbeschlüsse ergangen sind und Beweis bereits erhoben wird oder Verkündungstermin bestimmt ist) sowie T (Neueingänge vom 01.01.2016 bis 30.04.2016).	(Abt. 39)
b)	Allgemeine Zivilsachen aus der Abt. 39 mit dem Buchstaben E soweit bis zum 31.12.2012 terminiert ist oder bereits Beweis erhoben wurde oder Beweisbeschlüsse ergangen sind und Beweis bereits erhoben wird oder Verkündungstermin bestimmt ist bezüglich C, L ohne die Eingänge vom 30.09.2014 bis 31.12.2014.	(Abt. 39)
c)	Allgemeine Zivilsachen D, K, N, U, T, Sl - Sz (ohne St), I, nur Neueingänge in den Kalenderwochen 17, 23, 29, 35, 50 des Jahres 2015.	(Abt. 39)
d)	Allgemeine Zivilsachen Sc (Eingänge vom 1.1.2019 bis 31.12.2020) und Buchstabe J (Eingänge ab 1.3.2020)	(Abt. 39)
e)	Handelsregister A und B mit den Endziffern 0, 1	
f)	Vereinsregister mit den Endziffern 0, 1	
g)	Güterrechtsregister mit den Endziffern 0,1	
h)	Partnerschaftsregister mit den Endziffern 0,1	
i)	Landwirtschaftssachen	(Abt. 34)
j)	Bestand der Abteilung 45 soweit es Eingänge der Jahre 2014-2016 und die Buchstaben C, F, L, R, V und alle Eingänge des Zeitraums 01.08.2013-15.10.2013 betrifft soweit nicht zuvor bereits anders verteilt.	(Abt. 45)
k)	Bestand der Abteilung 40 zum 28.2.2019 betreffend die Buchstaben Sc, C, F, L, R, V	(Abt.39)
l)	Bestand der Abteilung 41 soweit es Eingänge zu dem Buchstaben C,F, L, R, Sc, V, betrifft	

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Küster
2. Vertreter: für a) - d), i) - l): Richterin am Amtsgericht Eichberger
für e) bis h): Richter am Amtsgericht Pirsing

13. Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtführender Richter) Merz

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte soweit es sich erstinstanzlich um ein Verfahren vor einem Schöffengericht oder vor einem Landgericht gehandelt hat	(Abt. 72)
b)	Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts in Umwelt- und Wirtschaftsstrafsachen einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte, soweit es sich erstinstanzlich um ein Verfahren vor einem Schöffengericht oder vor einem Landgericht gehandelt hat	(Abt. 102)
c)	die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts in den Fällen, in denen die Anklagebehörde die Hinzuziehung eines 2. Strafrichters beantragt hat (§ 29 Abs. 2 GVG)	(Abt. 72 a)
d)	Schöffenangelegenheiten gemäß § 45 Abs. 3 GVG	(Abt. 72, 72 a, 102)
e)	Geschäfte nach § 54 GVG	(Abt. 72, 72 a, 102)
f)	Vorsitzende des Ausschusses gemäß § 40 Abs. 2 GVG auch für die Zweigstelle Guben	

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Röttger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Adam

14. Richterin am Amtsgericht Mette

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Einzelrichterstrafsachen A, C, D, H, K einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 96)
b)	Einzelrichterstrafsachen G, N, S, T, V, W, X, Y einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (Nur Eingänge im Zeitraum 01.09.2014 bis 31.10.2014)	(Abt. 96)
c)	Einzelrichterstrafsachen B einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (nur Eingänge ab dem 01.08.2015 und bis zum 30.4.2018)	(Abt. 87)
d)	Einzelrichterstrafsachen gegen Personen, deren Identität zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bzw. Antragstellung (beschleunigte Verfahren) ungeklärt ist einschließlich Bewährungsaufsicht (Endziffern 5 - 7).	(Abt. 88)

1. Vertreter: Richterin Sander
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld

15. Richterin am Amtsgericht Milewski (s. auch Zuteilung für die Zweigstelle)

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Jugendschöffensachen A, B, D, E, F, H, I, J, M, N, O, P, Q, R, T, V, W, X, Z einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte Buchstaben D, E, V, W, Z nur Eingänge ab 01.06.2017 Buchstaben F,I,J nur Eingänge ab 01.01.2016	(Abt. 78)
b)	Jugendstrafsachen A, B, D, E, F, H, I, J, M, N, O, P, Q, R, T, V, W, X, Z einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte Buchstaben D, E, V, W, Z nur Eingänge ab 01.06.2017 Buchstaben F,I,J nur Eingänge ab 01.01.2016	(Abt. 79)
c)	Vollstreckung in Jugendsachen A, B, D, E, F, H, I, J, M, N, O, P, Q, R, T, V, W, X, Z auch gegen durch den Abteilungsleiter Verurteilte Buchstaben D, E, V, W, Z nur Eingänge ab 01.06.2017 Buchstaben F,I,J nur Eingänge ab 01.01.2016	(Abt. 82)
d)	Jugendstraf- und Jugendschöffensachen gegen Personen, deren Identität zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bzw. Antragstellung (beschleunigte Verfahren) ungeklärt ist einschließlich Bewährungsaufsicht (Endziffern 6-0).	(Abt. 89)
e)	Geschäfte nach § 54 GVG	(Abt. 78)
f)	Angelegenheiten der Jugendschöffen gem. § 35 JGG auch für die Zweigstelle Guben	
g)	Einzelrichterstrafsachen O, P, Q, R einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (Buchstaben O,P nur Eingänge bis 31.12.2018)	(Abt. 73)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld

2. Vertreter: DAG Höhr

DAG Höhr wird insoweit zum Jugendrichter ernannt.

16. Richterin am Amtsgericht Partzsch

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben A, C, D, E, G, J, Mi-Mon, O, T	(Abt. 54)
b)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Flj - Fz (Eingänge ab 1.6.2019)	(Abt. 54)
c)	wiederaufzunehmende VA-Verfahren mit den Buchstaben A, C, D, E, G, J, Mi-Mon, O, T sowie den Bestand der Abt. 154	(Abt. 154)
d)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben I (mit Bestand der Abt. 51)	
e)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Nf – Nz (mit Bestand der Abt. 52)	

f)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstabenzuweisung in Familiensachen	(Abt. 54)
g)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Na – Ne (Eingänge ab 1.1.2021)	(Abt. 54)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sahlmann
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Heinrich
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schuppenies

17. Richter am Amtsgericht Pirsing

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Insolvenzverfahren Endziffern 2, 3, 4	(Abt. 63)
b)	Insolvenzverfahren Endziffern 2, 3, 4	(Abt. 64)
c)	Handelsregister A und B mit den Endziffern 3, 4, 7, 8, 9	
d)	Vereinsregister mit den Endziffern 3, 4, 7, 8, 9	
e)	Güterrechtsregister mit den Endziffern 3, 4, 7, 8, 9	
f)	Partnerschaftsregister mit den Endziffern 3, 4, 7, 8, 9	
g)	Erzwingungshauptsachen und andere Angelegenheiten der Abt. 83 Endziffern 6 - 0	(Abt. 83)
h)	Zwangsversteigerungssachen (Endziffern 0-4)	(Abt. 59)
i)	Zwangsvollstreckungssachen D, E, G, I, J, L, O und P	(Abt. 58)
j)	Genossenschaftsregister mit den Endziffern 3,4,7,8,9	

Betreffend die Zuständigkeit für die Abt. 83 wird der Richter am Amtsgericht Pirsing zum Jugendrichter ernannt.

1. Vertreter: für a) – b) und **g) - i)**: Richterin am Amtsgericht Rachow
für c) – f) (Endziffer 3,4): Richterin am Amtsgericht Malek
für c) – f) (Endziffer 7,8,9): Richter am Amtsgericht Küster
für **j)**: Richter am Amtsgericht Küster

2. Vertreter: für a) - b): Richter am Amtsgericht Kapplinghaus
für g) - i): Richter am Amtsgericht Jentsch*
für c) – f) (Endziffer 3,4): Richter am Amtsgericht Küster
für c) – f) (Endziffer 7,8,9): Richterin am Amtsgericht Malek
für **j)**: Richterin am Amtsgericht Malek

*Richter am Amtsgericht Jentsch wird insoweit zu Jugendrichter ernannt.

18. Richterin Pomarius

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Einzelrichterstrafsachen Sch einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 75)
b)	Einzelrichterstrafsachen E, F, Z einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt.103)

1. Vertreter: Richterin Kleinhans

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Milewski

19. Richterin am Amtsgericht Rachow

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Insolvenzverfahren mit den Endziffern 1, 5, 6, 7, 8, 9, 0	(Abt. 63)
b)	Insolvenzverfahren mit den Endziffern 1, 5, 6, 7, 8, 9, 0	(Abt. 64)
c)	Gesamtvollstreckungsverfahren	
d)	Erzwingungshaftsachen und andere Angelegenheiten der Abt. 83 Endziffern 1- 5	(Abt. 83)
e)	Zwangsversteigerungssachen (Endziffern 5-9)	(Abt. 59)
f)	Zwangsvollstreckungssachen A, B, C, H und Sch	(Abt. 55)
g)	Personenstandssachen (einschließlich Bestand)	(Abt. 91)

Betreffend die Zuständigkeit für die Abt. 83 wird die Richterin am Amtsgericht Rachow zur Jugendrichterin ernannt.

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Pirsing

2. Vertreter: für a) - c): Richter am Amtsgericht Küster

für d) - e): Richterin am Amtsgericht Sahlmann*

für f) - g): Richterin am Amtsgericht Eichberger

*Betreffend die Zuständigkeit für die Abt. 83 wird die Richterin am Amtsgericht Sahlmann zur Jugendrichterin ernannt.

20. Richterin am Amtsgericht Röttger

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Ordnungswidrigkeitenverfahren	(Abt. 66)
b)	Ordnungswidrigkeitenverfahren (ab 01.01.2016 auslaufend)	(Abt.67, 88)
c)	Vollstreckung in OWi-Sachen Jugendliche und Heranwachsende	(Abt. 93)

d)	Haft- u. Unterbringungssachen in Ermittlungsverfahren auch für die Zweigstelle Guben	(Abt.84, 258)
e)	Fixierungsentscheidungen nach § 91 Abs. 2 BbgJVollzG in den Fällen des Vollzugs der U-Haft (§§ 112, 112a, 113, 126a, 127b, 230 Abs. 2 StPO) soweit nicht im AT gesondert geregelt	(Abt. 19)

Frau RichterIn Röttger wird zur Jugendrichterin ernannt.

1. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Adam
2. Vertreter: für a) - c): RichterIn Kleinhans
für d), e): RichterIn Sander
3. Vertreter: für d), e): DAG Höhr

Bezüglich der Vertretung werden die RinAG Adam und DAG Höhr jeweils zu Jugendrichtern ernannt.

21. RichterIn am Amtsgericht Sahlmann

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben K, M (mit Bestand der Abt. 52), Eingänge bis 31.12.2015	(Abt. 52)
b)	wiederaufzunehmende VA-Verfahren mit den Buchstaben K, M sowie den Bestand der Abt. 152, Eingänge bis 31.12.2015	(Abt. 152)
c)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Ka-Kt (mit Bestand der Abt. 52)	(Abt. 52)
d)	wiederaufzunehmende VA-Verfahren mit den Buchstaben Ka-Kt sowie den Bestand der Abt. 152	
e)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben B, Ku – Kz (mit Bestand der Abt. 51) (Eingänge bis 31.12.2020)	(Abt. 51)
f)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F (Eingänge ab 01.01.2019 bis 31.5.2019)	(Abt. 51)
g)	wiederaufzunehmende VA-Verfahren mit den Buchstaben B, Ku-Kz sowie den diesbezüglichen Bestand der Abt. 151	(Abt. 151)
h)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstaben­zuweisung in Familien­sachen (Buchstaben B, Ku-Kz nur Eingänge bis 31.12.2020)	(Abt. 51/52)
i)	Nachlasssachen auch für die Zweigstelle Guben	(Abt. 23, 24,123,124, 210)
j)	Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen	

1. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Partzsch
2. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Schuppenies
3. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Heinrich

22. Richterin Sander

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Einzelrichterstrafsachen B einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (Eingänge bis einschl. 31.07.2015 und ab 1.5.2018)	(Abt. 87)
b)	Einzelrichterstrafsachen O, P einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (Eingänge ab 01.01.2019)	(Abt. 73)
c)	Einzelrichterstrafsachen G einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 86)

1. Vertreter: DAG Höhr

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Merz

23. Richterin am Amtsgericht Schuppenies

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F (Eingänge bis 14.9.2017)	(Abt. 51)
b)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F (Eingänge vom 15.9.2017 bis 31.12.2018) Ma-Mh, R, S und Z,	(Abt. 53)
c)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Na – Ne, Q (mit Bestand der Abt. 52) (Eingänge bis 31.12.2020)	(Abt. 52)
d)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstabenzuweisung in Familien­sachen	(Abt. 53)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Heinrich

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sahlmann

3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Partzsch

24. Richterin Dr. Schuster

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Allgemeine Zivilsachen A incl Bestand der Abteilungen zu A	(Abt. 44)
b)	Allgemeine Zivilsachen B incl Bestand der Abteilungen zu B	(Abt. 44)
c)	Allgemeine Zivilsachen X,Y,Z incl Bestand der Abteilungen zu X,Y, Z	(Abt. 44)
d)	Allgemeine Zivilsachen I, S (Eingänge ab 1.1.2021)	(Abt. 44)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eichberger

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Küster

Geschäftsverteilung betreffend die Richterinnen und Richter der Zweigstelle Guben

Richter am Amtsgericht Horn

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Familien­sachen der Abteilung 230 und Verfahren nach dem FamFG	(Abt. 230)
b)	Zivilsachen und Grundbuchsachen, Stiftungssachen	(Abt. 221)
c)	Zwangsvollstreckungs­sachen und Beratungshilfesachen	(Abt. 241)
d)	Verfahren nach dem WEG	

1. Vertreter: zu a): - Richterin am Amtsgericht Partzsch (Buchstaben: A, C, D, E, Flj-Fz, G, I, J, Mi-Mon, N, O, T)
- Richterin am Amtsgericht Schuppenies (Buchstaben: Ma-Mh, R, S, Z)
- Richterin am Amtsgericht Heinrich (Buchstaben: F-Fli, H, Moo-Mz, P, Q, U, V, W, X, Y, L)
- Richterin am Amtsgericht Sahlmann (Buchstaben: B, K)
zu b) – d): Richterin am Amtsgericht Kirsch
2. Vertreter: zu a): - Richterin am Amtsgericht Sahlmann (Buchstaben: A, C, D, E, Flj-Fz, G, I, J, Mi-Mon, N, O, T)
- Richterin am Amtsgericht Heinrich (Buchstaben: Ma-Mh, R, S, Z)
- Richterin am Amtsgericht Schuppenies (Buchstaben: F-Fli, H, Moo-Mz, P, Q, U, V, W, X, Y, L)
- Richterin am Amtsgericht Partzsch (Buchstaben: B, K)
zu b) – d): Richterin am Amtsgericht Eichberger mit Ausnahme
Beratungshilfesachen, Grundbuchsachen und Stiftungssachen
3. Vertreter: zu a): - Richterin am Amtsgericht Heinrich (Buchstaben: A, C, D, E, Flj-Fz, G, I, J, Mi-Mon, N, O, T)
- Richterin am Amtsgericht Sahlmann (Buchstaben: Ma-Mh, R, S, Z)
- Richterin am Amtsgericht Partzsch (Buchstaben: F-Fli, H, Moo-Mz, P, Q, U, V, W, X, Y, L)
- Richterin am Amtsgericht Schuppenies (Buchstaben: B, K)
4. Vertreter: zu a): - Richterin am Amtsgericht Schuppenies (Buchstaben: A, C, D, E, Flj-Fz, G, I, J, Mi-Mon, N, O, T)
- Richterin am Amtsgericht Partzsch (Buchstaben: Ma-Mh, R, S, Z)
- Richterin am Amtsgericht Sahlmann (Buchstaben: F-Fli, H, Moo-Mz, P, Q, U, V, W, X, Y, L)
- Richterin am Amtsgericht Heinrich (Buchstaben: B, K)

Richterin am Amtsgericht Milewski

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Schöffen- und Jugendschöffenangelegenheiten	
b)	Jugendrichter- und Jugendschöffensachen mit den sich daraus ergebenden Vollstreckungs- und Bewährungssachen	(Abt. 255, 256, 257)
c)	Einzelstrafrichter einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 252)
d)	Schöffensachen (Erwachsene) einschließlich Privatklagesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 251)
e)	hinzuzuziehende Richterin des erweiterten Schöffengerichts	
f)	Ordnungswidrigkeitensachen	(Abt. 253)
g)	Erzwingungshauptsachen und andere Angelegenheiten der Abt. 254	(Abt. 254)

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Horn
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld

RinAG Brinkmann-Schönfeld und RAG Horn werden insoweit zur Jugendrichtern ernannt

Richterin am Amtsgericht Kirsch (50 %)

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts mit den sich daraus ergebenden Bewährungssachen	(Abt. 251a)
b)	Unterbringungs- und Betreuungssachen der Zweigstelle Guben inkl. Unterbringungssachen nach dem PsychKG	(Abt. 214)

1. Vertreter: für a) Richter am Amtsgericht Merz
für b) Richter am Amtsgericht Horn
2. Vertreter: für b): Richter am Amtsgericht Jentsch
3. Vertreter: für b): Richterin am Amtsgericht Fellmann

Güterichter

Im Hinblick auf die beim AG Bad Liebenwerda eingerichtete Güterichterstelle wird von der Bestimmung eines Güterichters beim Amtsgericht Cottbus abgesehen.

Cottbus, 27.11.2020

gez. Höhr gez. Schuppenies gez. Eichberger gez. Milewski

gez. Brinkmann-Schönfeld gez. Pirsing gez. Jentsch